

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 26
26.Jahrgang
vom 29.11.2012

Inhaltsangabe

77/12 Öffentliche Zustellung Rhein-Erft
Geschäftsstelle Erftstadt
Friedel Kleinschmidt
Heidebroichstr. 2
50374 Erftstadt

-Jobcenter-

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

78/12 Öffentliche Zustellung Rhein-Erft
Geschäftsstelle Erftstadt
Ariane Freitag
Römerhofweg 5
50374 Erftstadt

-Jobcenter-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

79/12 Öffentliche Zustellung Rhein-Erft
Geschäftsstelle Erftstadt
Müserref Kartal
Breitestr. 105 c/o
41460 Neuss

-Jobcenter-

Es liegt aus

80/12 Flurbereinigung Gustorf
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter
Rechte
Bez.Reg. Düsseldorf

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

81/12 Tagesordnung der 18.Sitzung des Rates
der Stadt Erftstadt am 11.12.2012 im Rathaus
Erftstadt-Liblar, Am Holzdamm 10

-100-

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

82/12 4. Änderung der Anlage A der Gebührensatzung
der Volkshochschule der Stadt Erftstadt

-43-

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

83/12 Gebührensatzung der Volkshochschule
der Stadt Erftstadt

-43-

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

77/12

Jobcenter Rhein-Erft

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz)**

Herr Friedel Kleinschmidt,
in der Angelegenheit Frau Christel Kleinschmid, geb. 28.05.1970

Letzte bekannte Anschrift:

Heidebroichstr. 2
50374 Erftstadt

zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Jobcenter Rhein-Erft vom 05. November 2012
Geschäftszeichen 325D135330 - 32502BG0050571

beim Jobcenter Rhein-Erft, Zimmer 19, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Klagefrist in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 84 Absatz 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz).

Dauer des Aushangs:

vom 19.11.2012 bis 02.12.2012

Erftstadt, 15.11.2012

Jobcenter Rhein-Erft
~~Gegenstand: Christel Kleinschmid~~
~~Schnur - Str. 2 - 19~~
50374 Erftstadt

Tatsächliches Aushangdatum:

23 NOV 2012

Datum Org.Zeichen, Unterschrift

Tatsächliches Abnahmedatum:

Datum Org.Zeichen, Unterschrift

Benachrichtigung

(gem. § 15 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Frau Ariane Freitag * 26.08.1976

Letzte bekannte Anschrift:

Römerhofweg 5, 50374 Erftstadt

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte

Bescheid des Jobcenters Rhein-Erft vom 09.11.2012 Geschäftszeichen 615

beim Jobcenter Rhein-Erft, Bonner-Str. 9-11, 50374 Erftstadt,
Zimmer 2 (Info),
während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, den 19.11.2012
Im Auftrag

()

79/12

jobcenter 
Rhein-Erft
07.11.2012

Benachrichtigung

(gem. § 15 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Frau Müserref Kartal

Letzte bekannte Anschrift:

Breitestr. 105, c/o Caritas, 41460 Neuss

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für Sie bestimmte

Bescheid des Jobcenters Rhein-Erft vom 12.10.2012
Geschäftszeichen 32502BG0067221

beim Jobcenter Rhein-Erft, Bonner-Str. 9-11, 50374 Erftstadt,
Zimmer 2 (Info),
während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, den 07.11.2012
Im Auftrag

Zingsheim



Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 06.11.2012

Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Gustorf
 Az.: 13 82 2

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01.12.1982 wurde die Flurbereinigung Gustorf angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 20 zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 17.01.2006, 29.04.2010 und am 21.01.2011 erfolgt und öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dem 21. und 22. Änderungsbeschluss vom 17.01.2012 und 17.09.2012 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Gustorf zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Bedburg

Gemarkung Morken-Harff	Flur 4	Flurstück 140
	Flur 5	Flurstück 152
	Flur 6	Flurstück 209

Gemarkung Bedburg	Flur 9	Flurstück 89
	Flur 55	Flurstück 1

Stadt Bergheim

Gemarkung Glesch	Flur 13	Flurstück 1, 3, 15, 18, 22, 24
	Flur 15	Flurstück 3, 4
	Flur 16	Flurstück 20, 21, 29, 35

Stadt Elsdorf

Gemarkung Esch	Flur 12	Flurstück 4, 52, 62
	Flur 13	Flurstück 13, 21
Gemarkung Niederembt	Flur 15	Flurstück 13, 31
	Flur 17	Flurstück 76

Stadt Kerpen

Gemarkung Mödrath	Flur 14	Flurstück 78
-------------------	---------	--------------

Stadt Frechen

Gemarkung Frechen	Flur 14	Flurstück 2484
-------------------	---------	----------------

Stadt Erftstadt

Gemarkung Lechenich	Flur 46	Flurstück 40
---------------------	---------	--------------

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Wissersheim	Flur 21	Flurstück 55
-----------------------	---------	--------------

Regierungsbezirk Düsseldorf

Rhein – Kreis Neuss

Gemeinde Jüchen

Gemarkung Garzweiler	Flur 11	Flurstück 81
----------------------	---------	--------------

Stadt Grevenbroich

Gemarkung Neukirchen	Flur 20	Flurstück 160
Gemarkung Wevelinghoven	Flur 8	Flurstück 75, 76

In dem vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

gezeichnet
Im Auftrag

(LS)

(Huber)

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfurt
Nr.

Gremium:	Rat	18. Sitzung
Termin, Beginn:	Dienstag, 11.12.2012, 18:00 Uhr	
Sitzungsort:	Großer Sitzungssaal, Holzdamm 10, Rathaus Stadt Erfurt	
		Erfurt, den 29.11.2012

(Dr. Franz-Georg Rips)
Bürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Fragen zur Beschlusskontrolle
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 4 Bericht aus den Gremien
- 5 Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss und Volkshochschulbeirat
- 6 Neuwahl und Wiederwahl von Schiedspersonen und stellvertretenden Schiedspersonen für die Bezirke I, III und IV
- 7 Satzung der Stadt Erfurt über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
 - 7.1 Satzung der Stadt Erfurt über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
- 8 Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Erfurt
 - 8.1 Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Erfurt

8.2 Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Erftstadt

- 9 Änderungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung und in Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2013
 - 9.1 Änderungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung und in Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2013
- 10 12. Änderung der Abfallgebührensatzung in der Stadt Erftstadt (AGS) zum 01.01.2013; V 563/2010
- 11 Änderung der Gebührensatzung der Musikschule
- 12 Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt bei kostenpflichtigen Einsätzen und Leistungen, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen.
- 13 Ausnahme vom Einstellungsstopp für die Stadtwerke der Stadt Erftstadt
- 14 Ausnahme vom Einstellungsstopp für die Bäderbetriebe der Stadtwerke der Stadt Erftstadt
- 15 Zentrales Finanzcontrolling
- 16 Aktualisierung und Ergänzung der Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW
- 17 Konzept für die künftige Nutzung der Räume der jetzigen Carl-Schurz-Hauptschule
- 18 Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewaterhouse Coopers AG (PWC) aus der Organisations- u. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Eigenbetriebes Straßen der Stadt Erftstadt
- 19 Einziehung von Wirtschaftswegen;
Gemarkung Bliesheim, Flur 10, Flurstücke 8 tlw. und 11 tlw.
- 20 Einziehung von Wirtschaftswegen;
Gemarkung Gymnich, Flur 2, Flurstücke 9 und 60 tlw.
- 21 Verkauf von öffentlichen Grundstücken
- 22 Verkauf von öffentlichen Grundstücken
- 23 L 33n / L163n Neubau der Ortsumgehung Weilerswist, Übernahme der fertig gestellten Wege
- 24 Finanzierung der Gewässerunterhaltungskosten über die Grundsteuer A und B
- 25 Abwasserbeseitigungskonzept - 6. Fortschreibung
- 26 Jahresabschluss zum 31.12.2010
- 27 Prüfung / Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Straßen der Stadt Erftstadt
- 28 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Führung des Eigenbetriebes Straßen - 2011 - öffentlicher Teil -
- 29 Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Erftstadt
- Prüfergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung – öffentlicher Teil

- 30 Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2011
- 31 Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Erfstadt - Betriebszweig Wasser
- 32 Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Erfstadt - Betriebszweig Abwasser
- 33 Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Erfstadt - Betriebszweig Hallenbad
- 34 Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Erfstadt - Betriebszweig Freibäder
- 35 Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Erfstadt - Betriebszweig Heizkraftwerk
- 36 Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Erfstadt - Betriebszweig Städtische Dienste
- 37 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Führung des Eigenbetriebs Stadtwerke 2011
- öffentlicher Teil
- 38 Arbeitskreis „Masterplan Liblar“
- 39 Bebauungsplan Nr. 13i, E.-Liblar, Carl-Schurz-Straße/Stadtgarten;
Verkauf einer Grundstücksteilfläche
- 40 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt
Erfstadt, bestehend aus den Betriebszweigen "Bodenbevorratung und entwicklung" sowie
"Hochbau und Gebäudewirtschaft"
- 41 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Führung des Eigenbetriebes
Immobilienwirtschaft - 2011 - öffentlicher Teil
- 42 Benennung Wirtschaftsprüfer 2012 und 2013
- 43 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Straßen für das Wirtschaftsjahr 2013
(01.01.2013 bis 31.12.2013)
- 44 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Straßen für das Wirtschaftsjahr 2013
(01.01.2013 bis 31.12.2013)
- 45 Kreditaufnahme des Eigenbetriebes Straßen im Wirtschaftsjahr 2013 aufgrund des
Wirtschaftsplan 2013 (01.01.2013 bis 31.12.2013)
- 46 Investitionsmaßnahmen für Sportstätten des Eigenbetriebs Straßen für 2013
- 47 Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erfstadt
- 48 Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Jahr 2013 an Feuerwehrgerätehäusern und
Obdachlosenunterkünften
- 49 Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Jahr 2013 an Jugendeinrichtungen
- 50 Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Jahr 2013 an Kultureinrichtungen
- 51 Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Jahr 2013 an Schulen
- 52 Sanierungs- und Baumaßnahmen im Jahr 2013 an Sportanlagen
- 53 Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Jahr 2013 an Übergangsheimen und
Obdachlosenunterkünften

54 Beantwortung von Anfragen

- 54.1 Anfrage bzgl. stadteigener Kraftfahrzeuge
- 54.2 Anfrage bzgl. Ansiedlung der ARGE im EKZ Liblar
- 54.3 Anfrage bzgl. Gründe für den Verzicht auf einen Kindergartenplatz
- 54.4 Anfrage bzgl. Gründe für den Verzicht auf einen Kindergartenplatz
- 54.5 Anfrage bzgl. Lärm- und Abgasemissionen nach der Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes
- 54.6 Anfrage bzgl. Entwicklung der Zahl der Kindergartenplätze im Zeitraum 2011 bis 2012
- 54.7 Anfrage bzgl. Entwicklung der Zahl der Kindergartenplätze im Zeitraum 2011 bis 2012
- 54.8 Anfrage bzgl. Entwicklung der Zahl der Kindergartenplätze im Zeitraum 2011 bis 2012
- 54.9 Anfrage bzgl. Trinkwasser-Probebohrungen in Gymnich
- 54.10 Anfrage bzgl. Rettungsdienst Erftstadt
- 54.11 Anfrage bzgl. Offene Ganztagschule an den Grundschulen
- 54.12 Anfrage bzgl. Einschätzung zur Studie Leo zur Grundbildung
- 54.13 Anfrage bzgl. Kooperation der beiden Gymnasien in Erftstadt in der Oberstufe
- 54.14 Anfrage bzgl. Investitionskostenzuschuss U3-Plätze an die Waldorf-Initiative
- 54.15 Anfrage bzgl. Aufstellung einer mobilen Toilette am Bahnhof Erftstadt
- 54.16 Anfrage bzgl. Genehmigung einer Spielhalle im EKZ-Liblar
- 54.17 Anfrage bzgl. Schäden in einem Schulraum des Gymnasiums Lechenich
- 54.18 Anfrage bzgl. Sanierung der Carl-Schurz Sporthalle
- 54.19 Anfrage bzgl. der Gesamtkosten für den Kunstmarkt in der Donatus-Grundschule

II. Nichtöffentlich

- 1 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Führung des Eigenbetriebs Stadtwerke 2011 – nichtöffentlicher Teil -
- 2 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Führung des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft - 2011- nichtöffentlicher Teil -
- 3 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Führung des Eigenbetriebes Straßen - 2011 - nichtöffentlicher Teil -
- 4 Prüfung des Jahresabschlusses und der sonstigen Verwaltungsvorgänge 2010 der Stadt Erftstadt
Prüfergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung - nichtöffentlicher Teil
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010
Entlastung des Bürgermeisters
- 5 Bebauungsplan Nr. 13j, E.-Liblar, Carl-Schurz-Straße/Stadtgarten;

Verkauf einer Grundstücksteilfläche

- 6 Vergabe der Gebäudereinigung nach europaweiter Ausschreibung
- 7 Sanierung der Wasserleitungen 2013
Vergabe der Tiefbauleistungen
- 8 Auftragsvergabe für die Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung der
Abwasserkanalisation im Stadtgebiet Erfstadt 2013
- 9 Verkauf einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Liblar

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 82 /12

4. Änderung der Anlage A der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfstadt

1. Die Gebühren der Volkshochschule der Stadt Erfstadt für Kurse werden ab dem 01.01.2013 wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Für jede Kursbuchung wird eine Grundgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben. Ansonsten wird die Kursgebühr wie weiter unten dargelegt pro Unterrichtsstunde berechnet.
 - 1.2. Kurse allgemein je Unterrichtsstunde € 1,90
 - 1.3. Kurse für Wirtschaft und Beruf, EDV € 2,10
 - 1.4. Gesundheitskurse € 2,10
 - 1.5. Kreativkurse € 2,10
 - 1.6. Wochenendkurse € 2,10
 - 1.7. Kurse bei erhöhtem Honoraraufwand entsprechender Aufschlag
 - 1.8. Besondere Bildungsmaßnahmen für Zielgruppen: Festsetzung durch die VHS-Leitung von Fall zu Fall
 - 1.9. Die Material-, Gerätenutzungs- und sonstigen Zusatzkosten werden auf die Teilnehmer/innen gesondert umgelegt
 - 1.10. Prüfungsgebühren sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen
2. Die Gebühren für sonstige Veranstaltungen der Volkshochschule werden ab dem 01.01.2013 wie folgt festgesetzt:
 - 2.1. Vorträge, eine Ermäßigung ist nicht möglich € 5,00
 - 2.2. Veranstaltungen zur politischen Bildung können gebührenfrei sein
 - 2.3. Film-Eintritte (Kommunales Kino) € 5,00
ermäßigt für Jugendliche € 3,00
 - 2.4. Sonderveranstaltungen: Festsetzung durch die

2.5 Teilnehmergebühren für Exkursionen
sind mindestens kostendeckend festzusetzen

2.6. Ausleihgebühr pro Stellwand pro Tag

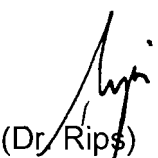
€ 5,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 29. NOV. 2012


(Dr. Rips)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 83/12

Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 2.10.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 (1), Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GV NW S. 811) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 (2) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Erftstadt werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach der am 2.10.2012 vom Rat der Stadt Erftstadt beschlossenen Anlage A berechnet, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung, Gebührenerlass

- (1) Die Gebühr für Kurse, Arbeitsgemeinschaften oder Einzelveranstaltungen wird auf Antrag um 50% ermäßigt für:
 - a) Empfänger/innen von Sozialhilfe nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz;
 - b) Personen, die sonstige Leistungen des Sozialamtes bekommen;
 - c) Personen, die eine Bildungsprämie oder einen Bildungsscheck vorlegen.
- (2) Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, die an einem Integrationskurs oder einer vergleichbaren Bildungsmaßnahme teilnehmen möchten, können einen Antrag an das Amt für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erftstadt richten, um die verbleibenden 50 % ermäßigt zu bekommen. Die entsprechende Kostenübernahme für den Kursbesuch erfolgt in diesem Fall durch diese Stelle.
- (3) Darüber hinaus kann die VHS-Leitung Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (4) Für Exkursionen, Lern- und Verbrauchsmaterialien sowie für Gerätenutzungsgebühren werden keine Ermäßigungen oder Erlasse gewährt.

§ 3 An- und Abmeldung, Fälligkeit und Erstattung der Gebühren

- (1) Zu allen Veranstaltungen außer zu Vorträgen ist eine schriftliche Anmeldung per Post, Fax oder Email erforderlich. Hiermit verpflichtet sich der/die Teilnehmer/in zur Zahlung der vollen Kursgebühr, unabhängig ob er/sie am Unterricht teilnimmt. Die Volkshochschule vergibt die Kursplätze in der Reihenfolge, in der die Anmeldungen eingehen. Auch wer eine Veranstaltung bzw. einzelne Kursstunden besucht, ohne sich schriftlich anzumelden, ist zur Zahlung des vollen Teilnahmeentgelts verpflichtet.
- (2) Bei Tages- und Wochenendseminaren, Bildungsurlauben und Exkursionen können sich Teilnehmer/innen bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der VHS-Geschäftsstelle abmelden. Bei fortlaufenden Kursen ist eine Abmeldung auch zwischen dem ersten und zweiten Unterrichtstag noch möglich. Bei fristgerechter, schriftlicher Abmeldung werden bereits überwiesene oder durch Lastschrift-Einzug abgebuchte Teilnahmeentgelte in voller Höhe erstattet.
- (3) Grundsätzlich zieht die VHS die Gebühren nach Beginn der Lehrveranstaltung per Lastschrift-Verfahren von dem in der schriftlichen Anmeldung angegebenen Konto ein. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, ist das Teilnahmeentgelt vor Beginn der belegten Veranstaltung unter Angabe der Kursnummer zu überweisen.

(4) Sofern die VHS für Studienfahrten, Exkursionen oder einzelne Veranstaltungen abweichende Abmeldefristen und Zahlungsbedingungen festsetzt, werden die Teilnehmer/innen hierüber rechtzeitig informiert und wird ihnen eine angemessene Rücktrittsfrist eingeräumt.

(5) Die Teilnehmenden haben keinen Anspruch gegen die Volkshochschule auf Durchführung der angekündigten Veranstaltungen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt in der Fassung vom 19.7.2011 außer Kraft.

4. Änderung der Anlage A der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 2.10.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 (1), Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 (2) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), folgende Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

1. Die Gebühren der Volkshochschule der Stadt Erftstadt für Kurse werden ab dem 01.01.2013 wie folgt festgesetzt:

1.1. Für jede Kursbuchung wird eine Grundgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben.
Ansonsten wird die Kursgebühr wie weiter unten dargelegt pro Unterrichtsstunde berechnet.

1.2. Kurse allgemein je Unterrichtsstunde € 1,90

1.3. Kurse für Wirtschaft und Beruf, EDV € 2,10

1.4. Gesundheitskurse € 2,10

1.5. Kreativkurse € 2,10

1.6. Wochenendkurse € 2,10

1.7. Kurse bei erhöhtem Honoraraufwand entsprechender
Aufschlag

1.8. Besondere Bildungsmaßnahmen für Zielgruppen:
Festsetzung durch die VHS-Leitung von Fall zu Fall

1.9 Die Material-, Gerätenutzungs- und sonstigen Zusatzkosten
werden auf die Teilnehmer/innen gesondert umgelegt

1.10 Prüfungsgebühren sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen

2. Die Gebühren für sonstige Veranstaltungen der VHS werden ab dem 01.01.2013 wie folgt festgesetzt:

2.1. Vorträge € 5,00
eine Ermäßigung ist nicht möglich

2.2 Veranstaltungen zur politischen Bildung
können gebührenfrei sein

2.3 Film-Eintritte (Kommunales Kino) € 5,00
ermäßigt für Jugendliche € 3,00

2.4 Sonderveranstaltungen: Festsetzung durch die
VHS-Leitung je nach Kostenaufwand von Fall zu Fall

2.5. Teilnehmergebühren für Exkursionen
sind mindestens kostendeckend festzusetzen

2.6. Ausleihgebühr pro Stellwand pro Tag € 5,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt zum 01.01.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

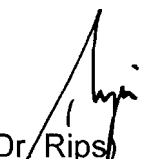
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

20 NOV. 2012

Erfstadt, den


(Dr. Rips)
Bürgermeister